

**Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengegesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2018

Inkrafttreten/ 2018

Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten und ist unmittelbar anzuwenden. Sie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die DSGVO findet jedoch keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht fällt (dazu zählen insbesondere auch Tätigkeiten im Interesse der nationalen Sicherheit),
- durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen (das sind Tätigkeiten im Rahmen der GASP) und
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (das sind Tätigkeiten der Polizei und Justiz im Rahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), BGBI. I Nr. 120/2017, soll die Umsetzung bzw. Ergänzung der Datenschutz-Grundverordnung auf nationaler Ebene erfolgen und gleichzeitig mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird auch der Titel des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999, in "Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)" umbenannt.

Nach § 4 Abs. 1 DSG in der Fassung des oben genannten Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2017, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich uneingeschränkt und somit materiell auch im Bereich der nationalen Sicherheit, jedoch mit der Maßgabe, dass die spezifischen Bestimmungen des 3. Hauptstückes des in Rede stehenden Datenschutzgesetzes vorgehen. Weiters bleiben materienspezifische Sondernormen über die Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt und gehen als leges speciales dem Datenschutzgesetz vor (§ 69 Abs. 8 DSG).

Im Hinblick auf den in Lehre und Judikatur ableitbaren weiten Inhalt des Rechtsbegriffes „nationale Sicherheit“ wird davon auszugehen sein, dass alle unmittelbar der „militärischen Landesverteidigung“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG) dienenden Datenverarbeitungen dem entsprechenden Ausnahmetatbestand unterliegen werden. Für diesen Bereich werden insbesondere auch die Sonderbestimmungen des 3. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes (subsidiär) anzuwenden sein (siehe § 36 Abs. 1 DSG).

Aus den oben angeführten Regelungen ergibt sich die Notwendigkeit, in bestimmten wehrrechtlichen Normen (das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgegesetz) vorwiegend terminologische Anpassungen durchzuführen.

### **Ziel(e)**

Die im Wehrrecht bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen im Einklang mit der ab 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Vornahme terminologischer Anpassungen an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2017 ohne materielle Änderungen

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Für sämtliche hier zusammengefassten wehrrechtlichen Normen gilt, dass lediglich Vorläuferbestimmungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Es erfolgt dabei durchwegs eine Konkretisierung insofern, als bezeichnet wird, um welche Art Daten es sich bei der jeweiligen Verarbeitungsermächtigung handelt. De facto sind aber auch künftig nur solche Inhalte von einer Ermächtigung zur Datenverarbeitung umfasst, die es schon in der bisherigen Vollzugsrealität nach bestehender Norm waren. Eine Ausweitung von Befugnissen bzw. ein geänderter Vollzug ist mit der Neuformulierung ausdrücklich nicht verbunden.

Somit ergeben sich aus dieser legislativen Maßnahme auch keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1969168586).